

2. Erleichterter Kreditzugang zur Liquiditätssicherung

Leichter zugängliche Überbrückungskredite sind eine weitere Möglichkeit, um durch unverschuldete Umsatzrückgänge bedingte Liquiditätsengpässe abzufedern. Im Mittelpunkt der Kredithilfen des Bundes steht das Angebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Darüber hinaus gibt es erweiterte Möglichkeiten für Bürgschaften durch Ihre Hausbank sowie die NRW.Bank.

a. Zugang zu günstigen KfW-Krediten

- **Für Unternehmen und Freiberufler, die noch keine fünf Jahre bestehen**, bietet die KfW ihren "ERP-Gründerkredit Universell" an. Er beinhaltet eine Risikoübernahme in Höhe von bis zu 80 Prozent der Betriebsmittelkosten bis maximal 200 Millionen Euro Höhe. Neu ist hier die Öffnung der Haftungsfreistellung für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu zwei Milliarden Euro.

- **Für Bestandsunternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind**, bietet die KfW ihren "KfW-Unternehmerkredit" mit einer Risikoübernahme in Höhe von bis zu 80 Prozent der Betriebsmittelkosten bis maximal 200 Millionen Euro Höhe. Neu ist auch hier die Öffnung der Haftungsfreistellung für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu zwei Milliarden Euro. Darüber hinaus gibt es den "KfW-Kredit für Wachstum" mit erweiterten Leistungen. Hier ist die Umsatzobergrenze für antragsberechtigte Unternehmen von zwei auf fünf Milliarden Euro angehoben worden. Gleichzeitig wird das bislang auf Unternehmen im Innovations- und Digitalbereich beschränkte Programm ausgeweitet und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich im Wege der Konsortialfinanzierung zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird dabei auf 70 Prozent erhöht.

- **Für alle Unternehmen** sollen zudem absehbar KfW-Sonderprogramme aufgelegt werden. Sie unterliegen aktuell noch dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission. Geplant ist, dass die Risikoübernahmen für Investitionsmittel (Haftungsfreistellungen) verbessert werden. Sie betragen bei Investitionen dann künftig bis zu 90 Prozent. Bei Betriebsmitteln gelten künftig bis zu 80 Prozent. Zudem soll eine krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz erfolgen, sodass die KfW-Sonderprogramme auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

*Allgemeine Informationen erhalten Sie auch über die gebührenfreie Hotline der KfW unter: **0800-5399001**.*

Achtung: Die Beantragung eines KfW-Kredites muss über die Hausbank erfolgen!

Weitere Informationen auf der Homepage der KfW Bank:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

b. Bürgschaften zur Liquiditätssicherung

Für Unternehmen und Betriebe, die bis zur Corona-Krise tragfähige und profitable Geschäftsmodelle hatten, können über die Hausbanken Bürgschaften für Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden.

NRW-HILFE

In Nordrhein-Westfalen stehen Unternehmen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung. Die NRW.BANK hat die Bedingungen ihres Universalkredits attraktiver gestaltet und übernimmt nun bereits ab dem 1. Euro bis zu 80% (statt bisher 50%) des Risikos.

NRW weitet den Bürgschaftsrahmen massiv aus: Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen gibt es bis zu 2,5 Millionen Euro durch die Bürgschaftsbank NRW und ab 2,5 Millionen Euro (auch für Großunternehmen) durch das Landesbürgschaftsprogramm. Die Verbürgungsquote wird von 80 Prozent auf 90 Prozent erhöht. Die Bürgschaftsbank entscheidet über Expressbürgschaft bis 250.000 Euro innerhalb von 3 Tagen. Beim Landesbürgschaftsprogramm soll die Bearbeitung innerhalb einer Woche erfolgen.

Weitere Informationen der Bürgschaftsbank NRW:
<https://www.bb-nrw.de/de/index.html>

Weitere Informationen zu Landesbürgschaften NRW:
<https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-nordrhein-westfalen.html>

NRW-HILFE

Kleine Unternehmen und Existenzgründer können aus dem Mikromezzaninfonds Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) beantragen. Neben einer sofortigen Liquiditätsstärkung verbessert dies auch das Rating des Unternehmens und damit seine Kreditwürdigkeit.

Weitere Informationen bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) NRW:
<https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>

Hilfe und individuelle Beratung bietet auch die landeseigene Förderbank NRW.BANK:
NRW.BANK-Service-Center: 0211-917414800
Achtung: Bei Überbrückungsfinanzierungen durch die Vergabe von Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und günstigen Krediten ist die Beteiligung durch eine Hausbank erforderlich.

c. Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes

Für größere Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten steht bald der neu aufgelegte Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes zur Verfügung. Die Freien Demokraten haben sich dafür eingesetzt, dass auch Startups von dem Fonds profitieren können. Dies ist nun für Startups mit einem Wert ab 50 Millionen Euro (mindestens eine abgeschlossene Finanzierungsrunde mit privaten Kapitalgebern) möglich.

Der Fonds richtet sich an realwirtschaftlich tätige Unternehmen, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt haben:

- Mindestens 250 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) im Jahresdurchschnitt
- Mehr als 43 Millionen Bilanzsumme
- Mehr als 50 Millionen Umsatzerlöse



Die Instrumente, die dem Fonds zur Unterstützung größerer Unternehmen zur Verfügung stehen, sind Garantieübernahmen bis zu einer Gesamthöhe von 400 Milliarden, Kredite im Rahmen von Rekapitalisierungsmaßnahmen bis zu einer Gesamthöhe von 100 Milliarden sowie KfW-Darlehen für Sonderprogramme ebenfalls bis zu einer Gesamthöhe von 100 Milliarden. Die Antragstellung erfolgt über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bzw. ggf. einer vom Ministerium noch einzurichtenden Stelle.

V. Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Insolvenzantragspflicht wird bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, dies gilt rückwirkend zum 1. März 2020. Dadurch wird es Unternehmen ermöglicht, ein Insolvenzverfahren, insbesondere durch die Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, abzuwenden. Wichtig: Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt nur für Unternehmen, die einen wirtschaftlichen Schaden infolge der Corona-Krise erleiden und bei denen Aussicht besteht, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Dabei kommt Geschäftsführern und Kreditgebern eine Vermutungsregel zugute: Bestand am 31. Dezember 2019 keine Zahlungsunfähigkeit, ist davon auszugehen, dass die spätere Insolvenzreife eine Folge der Corona-Krise ist und Aussichten darauf bestehen, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Änderungen bei der Haftung

Nach bisheriger Gesetzeslage trifft Geschäftsleiter eine persönliche, volle Haftung, wenn sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens noch Zahlungen vornehmen. Jedoch sollen auch von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen wie bisher fortgeführt werden. Daher gibt es Änderungen bei der Haftung:

- Erleichterte Haftung für Geschäftsführer
- Einschränkung der Anfechtbarkeit von Leistungen an Vertragspartner
- Einschränkung des Rechts von Gläubigern, einen Insolvenzantrag zu stellen

Weitere Informationen zu den in dieser Woche verabschiedeten Änderungen und Ausnahmeregelungen beim Insolvenzrecht finden Sie auf der Informationsseite des Bundesministeriums der Justiz:

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html

VI. Entschädigungen für Quarantäne

Wenn für Mitarbeiter wegen des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot beispielsweise durch eine Quarantäne-Anordnung ausgesprochen wurde, können Unternehmen eine Entschädigung für die Fortzahlung von Löhnen und Gehältern erhalten. Bei Umsatzeinbußen durch Betriebsschließungen oder Veranstaltungsabsagen wird keine Entschädigung gewährt. Zuständig sind in NRW die Landschaftsverbände Rheinland (Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) und Westfalen-Lippe (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster).

Weitere Informationen zu Tätigkeitsverbot und Verdienstausschluss:

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

Ansprechpartner bei den Landschaftsverbänden:

<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

NRW-HILFE

VII. Weitere Maßnahmen in NRW in Vorbereitung

- Unterstützung der aufstrebenden Gründerszene und Finanzierungsangebot der NRW.BANK für private Investoren, die Startups weiteres Geld geben wollen („Matching Fund“)
- Verlängerung des Gründerstipendium NRW in Arbeit
- Wiederaufnahme des Programms Mittelstand.Innovativ! mit neuer Ausrichtung und besserer Ausstattung in unmittelbarer Vorbereitung

Wichtige Kontakte und Ansprechpartner:

Informationen des Wirtschaftsministeriums: www.wirtschaft.nrw/corona

Als Ansprechpartner stehen auch die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern zur Verfügung.

Zu allgemeinen Fragen gibt es ein Coronavirus Bürgertelefon des Landes NRW:
0211-91191001 (Mo–Fr, 7–20 Uhr / Sa–So, 10–18 Uhr)

Aktuelle gebündelte Informationen der gesamten Landesregierung sowie Fragen und Antworten finden Sie unter www.land.nrw/corona.

Herausgeber:

FDP Landesverband NRW
Wolfgang-Döring-Haus
Sternstraße 44, 40479 Düsseldorf
0211 – 497090, nrw@fdp.de, www.fdp.nrw

V.i.S.d.P.: Mirco Rolf-Seiffert
Corona-Abbildung: Adobe Stock / Tatoman
Satz: ThA

